

ZH_OBERGERICHT PS240254 vom 15. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240254

FR: ZH_OBERGERICHT PS240254 du 15 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS240254 del 15 gennaio 2025

Erwägungen

E. 2

Festzustellen, dass die Forderung der B._____ AG nicht rechtlich durchsetzbar ist, da sie verjährt und unbegründet ist.

E. 3

Die B._____ AG sei zu verpflichten, die Betreuung Nr... zurückzu- ziehen und alle damit verbundenen Kosten zu tragen.

E. 4

Die B._____ AG sei zu verpflichten, mir ein Schmerzensgeld in der Höhe von CHF 1'500 zu bezahlen.

E. 5

Festzustellen, dass die lange Inaktivität und fehlende Kommunika- tion einer faktischen Beendigung des Vertragsverhältnisses gleich- kommen." 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-4). Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen des Beschwerde- führers ist nur insoweit einzugehen, als sie für den Beschwerdeentscheid relevant sind. 2. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG

- 3 - i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzuge- ben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO, STERCHI, 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS240079 vom 16. Mai 2024 E. 3.1.1; PS240042 vom 20. März 2024 E. 1.2; PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). 3. Abgesehen von der Überschrift nimmt der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 11. Dezember 2024 keinen Bezug auf den vorinstanzlichen Ent- scheid. Er unterlässt es, sich mit den Erwägungen der Vorinstanz (insbesondere E. 3.2.) auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, an welchen Mängeln der vorin- stanzliche Entscheid leiden soll. Vielmehr wiederholt er seine Vorbringen in Bezug auf die Verjährung der betriebenen Forderung, was – wie die Vorinstanz korrekt erwog (act. 5 E. 3.2.) – einen

materiell-rechtlichen Einwand darstellt, der nicht mittels Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus stellt er Tatsachenbehauptungen auf, die er im vorliegenden Beschwerdeverfahren erstmalig vorbringt (betreffend Nutzung der Kreditkarte, Unterzeichnung des Vertrags, Echtheit der Unterschrift, Zustellung von Abrechnungen, Schreiben vom 29. Juni 2024, telefonisches Gespräch mit der Beschwerdegegnerin). Wie vorstehend dargelegt sind neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel allerdings ausgeschlossen (vgl. E. 2 vorstehend i.f.). Dies genügt den – auch unter Berücksichtigung der für juristische Laien herabgesetzten – Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde in keiner Weise. Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Eingaben und die eingereichten Unterlagen geben auch keinen Anlass, von Amtes wegen einzuschreiten.

- 4 - 4. Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbeitreibungs- und Konkursachen ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.